

- a) Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit,
 - b) Erreichung der Altersgrenze,
- oder vorzeitig wegen
- c) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
 - e) fehlender Möglichkeit des Einsatzes im aktiven Wehrdienst,
 - f) struktureller Veränderungen in der Nationalen Volksarmee,
 - g) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - h) disziplinarischer Gründe,
 - i) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - j) Ausschlusses vom Wehrdienst.

Die Berufssoldaten/Unteroffiziere, deren Einsatz nach den Buchstaben e und f als Berufssoldat nicht mehr möglich ist, können den aktiven Wehrdienst als Soldat auf Zeit fortsetzen, wenn sie sich entsprechend verpflichten.

(2) Bei Entlassung nach Abs. 1 Buchstaben a oder c bis h erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

(3) Die Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten/Unteroffiziere, deren Wehrdienstzeit noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus den Gründen des Abs. 1 Buchstaben e, f oder h vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren. In diesen Fällen gilt § 19 Abs. 1.

IV. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Offiziere and Generale

§ 24

Offiziere des aktiven Wehrdienstes

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können werden:

- a) Offiziersschüler,
- b) Offiziere der Reserve,
- c) Soldaten und Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund hervorragender Leistungen und Verdienste bzw. mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen.

§ 25

Offiziersschüler

(1) Für die Ausbildung zum Offizier sind Wehrpflichtige auszuwählen, die politisch zuverlässig und entwicklungsfähig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zum sozialistischen Staat unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die für die Ausbildung zum Offizier erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen bzw. erwerben.

(2) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Offiziersschüler. I

(3) Die Offiziersschüler, die wegen mangelnder Befähigung zum Offizier, ungenügenden Ergebnissen in der theoretischen und praktischen Arbeit, Verletzung der Disziplin oder aus gesundheitlichen Gründen für die weitere Ausbildung zum Offizier nicht geeignet sind, werden als Soldaten in Truppenteile oder Einheiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes versetzt oder werden mit einem ihrer Leistung entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen. Die Fortsetzung des aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat/Unteroffizier wird davon nicht berührt.

§ 26

Verpflichtung

Vor der Ernennung zum ersten Offiziersdienstgrad unterzeichnen die betreffenden Wehrpflichtigen eine Verpflichtung, aktiven Wehrdienst als Offizier nach den Bestimmungen der Dienstlaufbahnordnung zu leisten. Die als Offiziersschüler vorgesehenen Wehrpflichtigen unterzeichnen diese Verpflichtung vor Beginn der Ausbildung zum Offizier.

§ 27

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Offiziere des aktiven Wehrdienstes beginnt mit dem durch Befehl festgelegten Tag der Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad bzw. bei Offizieren der Reserve mit dem Tag der Übernahme in den aktiven Wehrdienst.

§ 28

Mindestdienstzeit der Offiziere im aktiven Wehrdienst

(1) Die Mindestdienstzeit für Offiziere im aktiven Wehrdienst richtet sich in der Regel nach den für die Dienststellungen laut Stellenplan als erreichbar festgelegten Dienstgraden und dem Lebensalter.

(2) Als Mindestdienstzeit wird für die nach den Dienststellungen erreichbaren Dienstgrade folgendes Lebensalter festgelegt:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) bis Hauptmann/Kapitänleutnant | 38 Jahre |
| b) Major/Korvettenkapitän | 43 Jahre |
| c) Oberstleutnant/Fregattenkapitän | 50 Jahre |
| d) Ob'erst/Kapitän zur See | 55 Jahre. |